

# Qualitätsanforderungen QS-Leistung Koloskopie

## Rechtsgrundlage:

Voraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung von koloskopischen Leistungen (Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie) vom 24. Juli 2006

## Qualifikationsanforderungen:

### **Fachliche Befähigung**

Berechtigung zum Führen der

- Facharztbezeichnung ‚Innere Medizin‘ mit der Schwerpunktbezeichnung ‚Gastroenterologie‘ **oder**
- Facharztbezeichnung ‚Kinder- und Jugendmedizin‘ mit der Zusatz-Weiterbildung ‚Kinder-Gastroenterologie‘ oder mit einer zusätzlich zu den Weiterbildungszeiten des Facharztes abgeleisteten, mindestens 18-monatigen Weiterbildung an einer weiterbildungsbefugten Ausbildungsstätte im Bereich der Kinder-Gastroenterologie **oder**
- Facharztbezeichnung ‚Kinderchirurgie‘ oder Facharztbezeichnung ‚Visceralchirurgie‘, sofern dieser Chirurg nach dem für ihn maßgeblichen Weiterbildungsrecht zur Durchführung von Koloskopien berechtigt ist.
- Für Ärzte, die ihre Weiterbildung gemäß einer Weiterbildungsordnung auf der Grundlage einer früheren Weiterbildungsordnung (vor 2003) absolviert haben, gilt die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Koloskopie als nachgewiesen, wenn der Arzt nach diesem für ihn maßgeblichen Weiterbildungsrecht zur Durchführung von Koloskopien berechtigt ist und dies durch Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen hat.

Selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Befunde von 200 Koloskopien und 50 Polypektomien (operative Entfernung des Polypen) unter Anleitung innerhalb von zwei Jahren vor Antragstellung auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Koloskopie. Kinderärzte und Kinderchirurgen haben die selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von 100 Koloskopien unter Anleitung nachzuweisen.

Die Anleitung muss bei einem Arzt stattzufinden, der nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung befugt ist. Ist der anleitende Arzt nicht in vollem Umfang für die Weiterbildung befugt, muss er zusätzlich über eine Genehmigung nach dieser Vereinbarung verfügen.

### **Apparative Voraussetzungen**

Mindestanforderung an die apparative Notfallausstattung der Praxis:

- Intubationsbesteck (bei der Intubation wird eine Röhre vom Mund aus in den Kehlkopf eingeführt, z.B. bei drohender Erstickungsgefahr) und Frischluftbeatmungsgerät (Beatmungsbeutel)
- Absaugvorrichtung
- Sauerstoffversorgung
- Defibrillator (ein Defibrillator beseitigt Herzkammerflimmern durch Stromstöße) mit Einkanal-EKG-Schreiber und Oszilloskop (Apparat, auf dem Messwerte, z.B. vom EKG, direkt betrachtet werden können)
- Pulsoxymetrie (Messung der Sauerstoffsättigung des Blutes mittels eines - meistens an einem Finger - angebrachten Messfühlers) und Rufanlage

Die Kassenärztlichen Vereinigungen können die Koloskopie-Kommission beauftragen, die apparativen Gegebenheiten daraufhin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen gemäß

dieser Vereinbarung entsprechen. Die Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Koloskopie wird nur erteilt, wenn der Arzt in seinem Antrag sein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung und zur Durchführung der Überprüfungen zur Hygienequalität erklärt.

### ***Laufende Qualitätssicherungsmaßnahmen***

Die Genehmigung für die Durchführung von koloskopischen Leistungen ist mit der Auflage zu erteilen, dass die festgelegten Mindestanforderungen bezüglich der jährlich durchzuführenden Koloskopien (§ 6 der Koloskopie-Vereinbarung) erfüllt werden und der Arzt an den Maßnahmen zur Überprüfung der Hygienequalität (§ 7 der Koloskopie-Vereinbarung) erfolgreich teilnimmt.

#### *1. Jährliche Überprüfung der Dokumentationen*

Für Ärzte, denen eine Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Koloskopie erteilt worden ist, bestehen folgende Auflagen zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung:

- Selbständige Durchführung von mindestens 200 totalen Koloskopien ohne Mängel gemäß Absatz 3 innerhalb eines Zeitraums **von jeweils zwölf Monaten**.
- Selbständige Durchführung von mindestens zehn Polypektomien ohne Mängel gemäß Absatz 4 innerhalb eines Zeitraums **von jeweils zwölf Monaten**.

Zur Überprüfung der Auflage gilt Folgendes:

- Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) fordert vom Arzt die schriftlichen und bildlichen Dokumentationen von 20 abgerechneten Fällen an. Die Auswahl der Fälle erfolgt durch die KV unter Angabe des Namens des Patienten und des Tages, an dem die Koloskopie durchgeführt wurde. Die eingereichten Dokumentationen müssen eine Foto- oder Videodokumentation enthalten. Die KV kann festlegen, dass die Vorlage der Dokumentationen nach Satz 1 auf Datenträgern oder durch Datenübertragung in einer für sie geeigneten Form erfolgt. Eine totale Koloskopie gilt als nachgewiesen, wenn die Bauhin'sche Klappe und das Zoekum dargestellt sind. Das Zoekum ist abgebildet, wenn der Zoekumtriangel oder das Appendixorifizium dargestellt sind.

Für Kinderärzte und Kinderchirurgen gelten aufgrund der geringen Untersuchungszahlen abweichende Auflagen.

- Die Kassenärztliche Vereinigung fordert vom Arzt die schriftlichen und bildlichen Dokumentationen von 20 innerhalb eines Zeitraums von jeweils zwölf Monaten durchgeführten totalen Koloskopien an. Hat der Arzt weniger als 20 totale Koloskopien durchgeführt, werden diese Dokumentationen angefordert.

Sollte der Arzt diese Auflage zur fachlichen Befähigung nicht erfüllen und wird der Nachweis nach Ablauf eines weiteren Kalenderjahres nicht erfüllt, so wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen widerrufen.

#### *2. Überprüfung der Hygienequalität*

Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung der Hygienequalität pro Kalenderhalbjahr in der Arztpraxis. Die Überprüfung umfasst die hygienisch-mikrobiologische Kontrolle von maximal 2 Koloskopen (Instrument zur Durchführung der Darmspiegelung).

Die Kassenärztliche Vereinigung beauftragt ein von ihr anerkanntes Hygieneinstitut mit der Überprüfung der Hygienequalität. Sollten Beanstandungen bei der Hygienekontrolle festgestellt werden, erfolgen bis zu zwei Wiederholungen (eine nach 3 Monaten und, bei nochmaliger Beanstandung, nach 6 Wochen). Werden bei der letzten Wiederholungsprüfung immer noch Beanstandungen festgestellt, wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Koloskopie widerrufen.